

Fallbeispiel „Langzeitgäste“

Abwesenheit während Unterkunftnahme

- Ortstaxenpflicht endet nach **60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen in derselben Unterkunft.**
- Gast kann während seines Aufenthalts auch außerhalb der Unterkunft nächtigen, ohne dass dadurch der Aufenthalt beendet wird (zB Monteur, der am Wochenende nach Hause fährt, das Zimmer/die Wohnung jedoch nicht räumt).
 - Unterkunftgeber hat während der Abwesenheit des Gastes keinen Zugriff auf das Zimmer/die Wohnung.
 - Gast bleibt durchgehend gemeldet und die Ortstaxe ist zu entrichten.
- Räumt der Gast das Zimmer/die Wohnung und hat der Unterkunftgeber somit die (theoretische) Möglichkeit dort eine andere Person einzuquartieren, so endet der Aufenthalt.
 - Gast ist abzumelden und die Ortstaxenpflicht endet.
 - Mit einem erneuten Bezug des Zimmers/der Wohnung ist der Gast erneut anzumelden und beginnt die Ortstaxenpflicht erneut. Die Zählung der 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen beginnt wieder mit Tag 1.
- Spätestens nach 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen hat sich der Gast mit (weiterem) Wohnsitz bei der Gemeinde anzumelden.